

Übungsfall: Politisches Lehrstück

Von Prof. Dr. Georg Steinberg, stud. iur. Mirjam Blumenthal, Köln

Diese Klausur wurde im Sommersemester 2010 den Studierenden des zweiten Semesters an der Universität zu Köln als Abschlussklausur der Vorlesung „Strafrecht II“ gestellt.

Sachverhalt

Der ehrgeizige, aber noch unerfahrene Politiker Pius (P) schreibt in einer E-Mail an seinen Parteifreund Quendolin (Q):

„Dass unser Parteikollege Rudolf, dieses dreckige Schwein, fürs Bundestags-Direktmandat kandidiert, sollten wir verhindern!“

Q schreibt zurück, eine solche E-Mail sei unter Parteikollegen inakzeptabel. Er werde sie bei der nächsten Vorstandssitzung laut verlesen.

Das hat P nicht erwartet! Zwar geht er davon aus, dass das Verlesen der E-Mail keine strafrechtlichen Folgen haben wird, da es von Rudolf (R) politisch unklug wäre, die Sache der Polizei anzuzeigen, und auch sonst niemand daran Interesse haben könne. Das Verlesen der E-Mail würde den P aber, so glaubt er, innerparteilich isolieren und dadurch seine gesamte Karriere in Frage stellen.

Das will P um jeden Preis verhindern. Da er kein anderes Mittel sieht, lässt er sich an den Auftragskiller Karl (K) vermitteln, dem er für die Tötung des Q die Zahlung von 20.000,- € verspricht. K ist einverstanden. Der Schuss, den K auf den Q abfeuert, nachdem er ihm maskiert mit der Waffe entgegengetreten ist, geht jedoch fehl; zu einem sofortigen zweiten Schuss fehlt die Gelegenheit, da Q sich schnell in Sicherheit bringt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von P und K nach dem Strafgesetzbuch! Unterstellen Sie dabei, dass – entgegen der Erwartung des P – der R, der später vom Inhalt der E-Mail erfährt, einen Strafantrag deswegen stellt.

Lösungsvorschlag

Vorbemerkung: Die Klausur enthält zwei Problemschwerpunkte, erstens den der „gekreuzten Mordmerkmale“, zweitens den der Straftatverdeckung zu anderen Zwecken als der Strafverfolgungsvermeidung. Der Lösungsvorschlag ist so formuliert, wie er realistischerweise bei einer 120-minütigen Bearbeitungszeit erwartet werden kann; die Fußnoten sind absichtlich sparsam gehalten.

1. Tatkomplex: Das Abschicken der E-Mail

A. Strafbarkeit des P nach § 187 Hs. 1 StGB

P könnte sich gem. § 187 Hs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem Q eine E-Mail schickte, in welcher er den R als „dreckiges Schwein“ bezeichnete. Dazu müsste P objektiv zunächst eine Tatsache behauptet oder verbreitet haben. Tatsachen sind alle Ereignisse oder Zustände der Außen- oder Innenwelt, die der Vergangenheit oder Gegenwart angehören und daher dem Beweis zugänglich sind. Demgegenüber sind Werturteile subjektive Wertungen, Schlussfolgerungen und

Prognosen.¹ P behauptete in der E-Mail, dass R ein „dreckiges Schwein“ sei. Offensichtlich handelt es sich bei dem R jedoch nicht um ein Tier, so dass diese Behauptung jeden Tatsachenkern entbehrt und dem Beweis nicht zugänglich ist. Vielmehr bekundete P damit seine persönliche Meinung über den Charakter des R. Folglich handelte es sich um ein Werturteil, und eine Strafbarkeit nach § 187 Hs. 1 StGB entfällt bereits mangels der Behauptung einer Tatsache.

Hinweis: Ganz offensichtlich wurde keine Tatsache geäußert, so dass es kaum zu beanstanden ist, wenn § 187 StGB nicht erwähnt, sondern sogleich § 185 StGB geprüft wird.

B. Strafbarkeit des P nach § 185 Hs. 1 StGB

P könnte sich durch dieselbe Handlung jedoch gem. § 185 Hs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

P müsste den R beleidigt haben. Eine Beleidigung ist ein Angriff auf die Ehre eines andern durch Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung.²

a) Dies kann sowohl in Form einer Tatsachenbehauptung gegenüber dem Beleidigten als auch eines Werturteils gegenüber dem Beleidigten oder einem Dritten geschehen. Die von P aufgestellte Behauptung, der R sei ein „dreckiges Schwein“, ist ein Werturteil (s.o.), das geeignet ist, den R in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, und das die Missachtung des R seitens des P zum Ausdruck bringt.

b) Fraglich ist indes, ob P diese Missachtung auch kundgetan hat. Zweifel ergeben sich, weil P sich in der E-Mail vertraulich gegenüber seinem Parteikollegen Q äußerte und somit in einer beleidigungsfreien Sphäre agiert haben könnte. Eine solche Sphäre wird für enge Vertrauensverhältnisse im Sinne einer teleologischen Reduktion des Kundgabebegriffs diskutiert.³ Weitgehend als beleidigungsfreie Sphäre anerkannt sind die engere Familie sowie rechtlich geschützte Vertrauensverhältnisse zu gem. § 203 StGB schweigepflichtigen Berufsangehörigen. P und Q waren jedoch lediglich Parteikollegen, ein besonders enges Vertrauensverhältnis ist dabei nicht ersichtlich. Folglich hat P die ehrverletzende Äußerung auch kundgetan, der objektive Tatbestand ist mithin erfüllt.

Hinweis: Eine andere Ansicht ist nur mit intensiver Begründung vertretbar. Wer dieser folgt, muss sich mit der späteren Kenntnisnahme des R vom E-Mail-Inhalt auseinandersetzen.

¹ Vgl. Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 58. Aufl. 2011, § 186 Rn. 2-3a.

² Vgl. Fischer (Fn. 1), § 185 Rn. 4.

³ Vgl. Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 11. Aufl. 2010, § 28 Rn. 23-30.

2. Subjektiver Tatbestand

P müsste vorsätzlich, also wissentlich und willentlich gehandelt haben. Zwar entsprach es nicht seiner Vorstellung, dass R von dem ehrverletzenden Inhalt der E-Mail erfuhr. Da ein herabsetzendes Werturteil jedoch auch gegenüber einem Dritten geäußert werden kann, genügt es, dass P wissentlich und willentlich hinsichtlich der Kenntnisnahme seitens des Q handelte.

Hinweis: Wer objektiv die Kundgabe bezogen auf die Kenntnisnahme des Q verneint hat, muss hier explizit den Vorsatz bezüglich der Kundgabe durch Kenntnisnahme des R prüfen – und verneinen. Ein anderes Ergebnis ist nach gegebenem Sachverhalt nicht vertretbar.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

P handelte mangels entgegenstehender Gründe auch rechtswidrig und schuldhaft.

III. Strafantrag

Den gemäß § 194 Abs. 1 S. 1 StGB erforderlichen Strafantrag hat R gestellt.

IV. Ergebnis

P hat sich nach § 185 Hs. 1 StGB strafbar gemacht.

2. Tatkomplex: Die Attacke gegen den Q

A. Strafbarkeit des K

K könnte sich gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 2. Gruppe Var. 1, 1. Gruppe Var. 3, 22 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf den Q schoss.

I. Vorprüfung

Die Tat blieb, da der tatbestandsmäßige Erfolg, nämlich der Tod eines Menschen, insbesondere des Q, nicht eintrat, unvollendet. Der Versuch ist strafbar gemäß §§ 211 Abs. 1, 12 Abs. 1, 23 Abs. 1 StGB.

II. Tatentschluss

K müsste zur Tat entschlossen gewesen sein, also Vorsatz hinsichtlich der Verwirklichung aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehabt und etwaige zusätzliche subjektive Anforderungen erfüllt haben.

1. K handelte, indem er den Q töten wollte, vorsätzlich bezüglich der Verwirklichung des Grundtatbestands § 212 Abs. 1 StGB.

2. Fraglich ist, ob der Tatentschluss des K auch Mordmerkmale einschloss.

a) K könnte zur heimtückischen Begehung, § 211 Abs. 2 2. Gruppe Var. 1 StGB, entschlossen gewesen sein. Dazu müsste er den Entschluss gefasst haben, die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers zur Tötung auszunutzen.⁴ Arglos ist, wer sich bei Beginn des Tötungsversuchs keines erheblichen tätlichen Angriffs auf sein Leben oder seine körperliche Un-

versehrtheit versieht.⁵ K trat Q offen entgegen, bevor er auf ihn schoss. K wollte also nicht, dass Q zum Zeitpunkt des Angriffs arglos sei, so dass er auch nicht vorsätzlich bezüglich einer heimtückischen Begehung der Tat handelte.

Hinweis: Ob es einer restriktiven Interpretation des Heimtücke bedarf, indem man z.B. einen verwerflichen Vertrauensbruchs fordert, ist hier nicht zu diskutieren. Eine Schwerpunktsetzung beim Merkmal Heimtücke war falsch, also negativ zu bewerten!

b) In Betracht kommt aber, dass K aus Habgier, § 211 Abs. 2 1. Gruppe Var. 3 StGB, nämlich aus einem ungezügelt und rücksichtslosen Streben nach Vermögensvorteilen um jeden Preis⁶ handelte. K wollte den Q allein mit dem Ziel töten, die seitens des P versprochenen 20.000,- € zu erhalten, also einen finanziellen Vorteil zu erlangen. Er setzte sich mithin rücksichtslos über das Lebensrecht des Q hinweg, handelte also aus Habgier.

III. Unmittelbares Ansetzen

K vollzog, indem er auf Q schoss, eine Handlung, die nach seiner Vorstellung den Erfolg unmittelbar und ohne weitere Zwischenschritte herbeiführen sollte, setzte also unmittelbar zur Tat an.

Hinweis: Das unmittelbare Ansetzen liegt hier unstrittig vor. Daher ist es überflüssig, näher auf die diesbezüglichen Differenzierungsansätze einzugehen.

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld

K handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

V. Persönlicher Strafaufhebungsgrund

K könnte gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB strafbefreiend zurückgetreten sein. Der Rücktritt ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Versuch bereits fehlgeschlagen ist, d.h. wenn der Täter erkennt oder irrig annimmt, dass er den Erfolg mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln entweder gar nicht oder zumindest nicht ohne zeitlich relevante Zäsur herbeiführen kann.⁷ Nachdem der erste Schuss auf den Q fehlging, gelang es diesem, sich schnell in Sicherheit zu bringen. K erkannte, dass er deshalb den Q auch durch einen zweiten Schuss nicht mehr ohne zeitliche Zäsur töten konnte. Mithin schlug der Versuch fehl, ein strafbefreiender Rücktritt ist ausgeschlossen.

Hinweis: Akzeptabel ist es, mit einer Mindermeinung⁸ den „Fehlschlag“ als dogmatische Figur abzulehnen und vorliegend stattdessen die Freiwilligkeit zu verneinen.

⁵ Vgl. Fischer (Fn. 1), § 211 Rn. 35-38.

⁶ Vgl. Fischer (Fn. 1), § 211 Rn. 10.

⁷ Vgl. Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2008, § 16 Rn. 9-22.

⁸ So z.B. Stratenwerth/Kuhlen, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2004, § 11 Rn. 77 und 87.

⁴ Vgl. Fischer (Fn. 1), § 211 Rn. 34 u. 40.

Nähere Ausführungen sind angesichts des jeweils selben Ergebnisses jedoch nicht sinnvoll.

VI. Ergebnis

K hat sich nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 1. Gruppe Var. 3, 22 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des P

P könnte sich gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 1. Gruppe Var. 3, 3. Gruppe Var. 2, 1. Gruppe Var. 4, 22, 26 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem K 20.000,- € für die Tötung des Q in Aussicht stellte.

Hinweise: (1) Eine *Mittäterschaft* des P zu prüfen liegt fern und sollte allenfalls sehr kurz angesprochen werden. Der Auftragskiller handelte so selbständig, dass auch nach der subjektiven Theorie P nur Anstifter war.

(2) Mit dieser Paragraphenkette im Obersatz „§§ 212 Abs. 1, 211 [...] StGB“ ist bereits die Entscheidung für die Interpretation des Mordes als *Qualifikation* zum Totschlag gefallen. Wer, selbstverständlich ebenso gut vertretbar, mit dem BGH den Mord als eigenständiges Delikt ansieht, muss dies durch Nennung nur des § 211 StGB bereits im Obersatz zum Ausdruck bringen.

(3) Es sind im Obersatz alle Mordmerkmale, die für die Strafbarkeit des P relevant sein können, zu nennen, also sowohl die seitens des K als auch die womöglich seitens des P verwirklichten.

I. Tatbestand

1. Objektiv

a) Eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat ist mit dem von K begangenen versuchten Mord gegeben, §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 1. Gruppe Var. 3, 22 StGB (s.o.).

Hinweis: Es geht hier nicht um eine versuchte Anstiftung, § 30 Abs. 1 S. 1 Var. 1, sondern um Anstiftung zum Versuch!

b) P müsste den K zur Tat bestimmt haben, also bei diesem den Entschluss zur konkreten Tat hervorgerufen haben.⁹ Nachdem P dem K 20.000,- € für die Tötung des Q versprach, fasste K den Entschluss, den Q zu töten. Es war somit der P, der den K zur Tat bestimmte.

2. Subjektiv

a) P handelte, da er die Tötung des Q durch den K wollte, vorsätzlich hinsichtlich der Vollendung der vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat.

Hinweis: Machen Sie deutlich, dass im Falle der Anstiftung zum Versuch (überschießender) *Vollendungsvorsatz* des Anstifters erforderlich ist.

b) Der Vorsatz des P umfasste auch, den Tatentschluss des Q durch das In-Aussicht-Stellen der Belohnung selbst hervorzurufen.

3. Tatbestandsverschiebung

Hinweis: In der Übungsliteratur werden verschiedene Aufbauweisen vertreten, die selbstverständlich alle akzeptabel sind.¹⁰ Entscheidend ist, dass Ihre Argumentation in sich logisch ist und den Grundsatz beachtet, dass Verweisungen nach unten unzulässig sind.

a) Tatbestandsverschiebung von § 211 StGB zu § 212 StGB

Fraglich ist, ob, als Rechtsfolge des § 28 Abs. 2 StGB, der Tatbestand von § 211 StGB zu § 212 StGB hin zu verschieben ist. Das könnte sich daraus ergeben, dass K den Q aus Habgier, § 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 3 StGB, töten wollte, während bei P dieses Motiv nicht vorlag. Die Habgier ist, wie alle Mordmerkmale der ersten und dritten Gruppe, jedenfalls ein besonderes persönliches Merkmal im Sinne von §§ 14 Abs. 1, 28 StGB. Umstritten ist indes, ob § 28 Abs. 1 StGB oder Abs. 2 Anwendung findet.¹¹ Begreift man mit der herrschenden Lehre § 212 StGB als Grundtatbestand und § 211 StGB als Qualifikation desselben, so wirken die Mordmerkmale strafscharfend, so dass § 28 Abs. 2 StGB anwendbar ist. Vorliegend würde dies zu einer Tatbestandsverschiebung zugunsten des P von § 211 StGB nach § 212 Abs. 1 StGB führen. Sieht man § 211 StGB jedoch mit der ständigen Rechtsprechung als eigenständigen Tatbestand, dann handelt es sich bei den Mordmerkmalen um strafbegründende Merkmale im Sinne des § 28 Abs. 1 StGB, so dass eine Tatbestandsverschiebung zugunsten des P vorliegend entfielen und er lediglich in den Genuss einer obligatorischen Strafmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB käme.

Der Wortlaut spricht, indem § 212 Abs. 1 StGB fordert, dass der Täter kein Mörder ist, gegen ein Qualifikationsverhältnis, ebenso die gesetzssystematische Tatsache, dass § 211 StGB dem § 212 StGB, für Qualifikationstatbestände ganz untypisch, vorangestellt ist. Der Gesetzgeber, so kann man schließen, sieht den Mord demnach als eigenständigen, nämlich einen besonders herauszustellenden Unrechtsgehalt verwirklichenden Tatbestand an, worauf auch die Formulierung des § 211 StGB (Abs. 1 „Der Mörder [...]“, Abs. 2 „Mörder ist, wer [...]“) hindeutet. Allerdings stützt sich diese auf eine Stigmatisierung des Mörders abzielende Herausstellung auf die überholte und durch ihre nationalsozialistische Provenienz diffamierte Lehre vom Tätertyp und ist mit dem heutigen schuld-, nämlich tatbezogenen Strafverständnis nicht zu vereinbaren.

Überzeugender ist es daher, den Mord als eine besonders gravierende Form des Totschlags und damit als Qualifikation desselben zu verstehen, was mit der allgemeinen Systematik des Besonderen Teils besser konform geht. Auch wird hierdurch das sonst resultierende widersprüchliche Ergebnis für die Konstellation der „gekreuzten Mordmerkmale“ vermieden.

⁹ Vgl. Kühl (Fn. 7), § 20 Rn. 169-176a.

¹⁰ Vgl. z.B. Rengier (Fn. 3), § 5 Rn. 13.

¹¹ Vgl. zum Streit Rengier (Fn. 3), § 4 Rn. 1 f., § 5 Rn. 3-12.

den, wenn also die Beteiligten jeweils unterschiedliche täterbezogene Mordmerkmale realisieren: Dann müsste nämlich bei dogmatisch korrekter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB die Strafe des Teilnehmers nach § 28 Abs. 1 i.V.m. § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden, obwohl dieser dasselbe Unrecht verwicklicht wie ein Teilnehmer, der dasselbe Mordmerkmal wie der Täter verwicklicht. Indem die Rechtsprechung hier mit Verweis auf die Vergleichbarkeit der täterbezogenen Mordmerkmale die Milderung des § 28 Abs. 1 versagt, gelangt sie zwar zum gerechten Ergebnis, aber auf dogmatisch nicht überzeugendem Weg, nämlich unter Missachtung des eindeutigen Wortlauts des § 28 Abs. 2 StGB. Ihr ist daher nicht zu folgen, sondern § 211 StGB als Qualifikation des § 212 StGB zu begreifen, mithin § 28 Abs. 2 StGB anzuwenden, so dass zugunsten des P eine Tatbestandsverschiebung hin zu § 212 StGB vorzunehmen ist.

b) Tatbestandsverschiebung von § 212 StGB zu § 211 StGB

Fraglich ist, ob § 28 Abs. 2 StGB ein zweites Mal, nunmehr zu Lasten des P, anzuwenden ist, wenn er nämlich ein vom Täter nicht verwirklichtes täterbezogenes Mordmerkmal realisierte.

aa) Möglicherweise handelte P in Verdeckungsabsicht, § 211 Abs. 2 3. Gruppe Var. 2 StGB.

Hinweis: Die Verdeckungsabsicht ist zwingend vor den mit Auffangcharakter ausgestatteten „niedrigen Beweggründen“ zu prüfen. Wer, (noch) vertretbar, den Kundgäbecharakter der E-Mail-Versendung, mithin die Verwirklichung des § 185 StGB verneint hat, muss die Verdeckungsabsicht nicht prüfen, kann also sofort die niedrigen Beweggründe erörtern.

Dazu müsste P den K zur Tötung angestiftet haben, um dadurch die Entdeckung einer Straftat zu verhindern, wobei als Straftat hier allein die begangene Beleidigung (s.o.) in Betracht kommt. Problematisch könnte aber sein, dass P keine Anzeige seitens des R befürchtete, folglich nicht beabsichtigte, seine Strafverfolgung zu verhindern, sondern aus dem ganz anderen Motiv handelte, zu verhindern, dass er innerparteilich ins Abseits gerate.

Für die Frage, ob auch die Vermeidung *außerstrafrechtlicher* Konsequenzen tatbestandlich sein kann, ist angesichts des insoweit offenen Wortlauts teleologisch zu argumentieren. Maßgeblich ist demnach, den Schutz welchen Rechtsguts § 211 Abs. 2 3. Gruppe Var. 2 StGB bezweckt.¹² Sieht man dieses in der Strafrechtspflege, so ist die Verdeckung aus außerstrafrechtlichen Motiven, wie vorliegend für P, nicht unter den Tatbestand des § 211 Abs. 2 3. Gruppe Var. 2 StGB zu subsumieren. Der BGH sieht demgegenüber als Grund der besonderen Sanktionierung der Verdeckungsabsicht die Verknüpfung von Unrecht mit weiterem Unrecht und bejaht auch in solchen Fällen das Mordmerkmal, in denen der Täter aus anderen Gründen als zur Vermeidung der Strafverfolgung die Tat verdecken will. Allerdings fehlt es in

diesen Fällen an dem besonderen funktionalen Zusammenhang zwischen Tötung und Vortat, mithin an der spezifischen Unrechtsqualität dieses Mordmerkmals.¹³ Auch im Hinblick auf den strafprozessualen Grundsatz *nemo tenetur se ipsum accusare*, der wegen der Selbstbegünstigungstendenz der Verdeckung hier besondere Bedeutung erlangt, sowie vor allem vor dem Hintergrund der absoluten Strafandrohung des § 211 StGB und des damit verbundenen verfassungsrechtlich gebotenen Restriktionsbedürfnisses der Mordmerkmale im Allgemeinen, schließlich auch mit Blick auf die allfällige Möglichkeit der Subsumtion unter die „niedrigen Beweggründe“, ist die zuerst geschilderte Ansicht vorzugswürdig, vorliegend also die Verdeckungsabsicht des P zu verneinen.

Hinweis: Die andere Ansicht ist ebenso gut vertretbar. Wer die Verdeckungsabsicht bejaht, muss als Rechtsfolge bereits hier rückwärtig den Tatbestand verschieben, so wie dies nach der hier vorgeschlagenen Lösung unten nach Feststellung des niedrigen Beweggrundes geschieht.

bb) P könnte jedoch aus niedrigen Beweggründen, § 211 Abs. 2 1. Gruppe Var. 4 StGB, gehandelt haben. Niedrig sind solche Beweggründe, die nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen, durch hemmungslose Eigensucht oder rücksichtslosen Egoismus gekennzeichnet und deshalb besonders verachtenswert sind.¹⁴ Ob dies im Einzelfall zutrifft, ist durch eine Gesamtwürdigung der Tatumstände, Lebensverhältnisse und Persönlichkeit des Täters zu beurteilen.¹⁵

Ps Verhalten war dadurch motiviert, dass er einen massiven innerparteilichen Ansehensverlust durch das Bekanntwerden seiner E-Mail fürchtete. Allein um seine Karriere nicht zu gefährden, wollte er das Bekanntwerden eigenen strafbaren Verhaltens verhindern und war gewillt, das Leben des Q hierfür zu opfern. Eine solche Motivation, die von purem Egoismus und hemmungsloser Eigensucht zeugt, ist besonders verachtenswert und steht auf sittlich tiefster Stufe. Mithin handelte P aus niedrigem Beweggrund.

Hinweis: Auch wenn die Verdeckung zu anderen Zwecken als der Verfolgungsvereitelung zumeist einen niedrigen Beweggrund darstellt, kann die Frage, ob „Verdeckungsabsicht“ vorliegt, nicht dahinstehen!

Folglich ist der Tatbestand nochmals, nun zu Lasten des P, gemäß § 28 Abs. 2 StGB von § 212 StGB zu § 211 StGB hin zu verschieben. Mithin hat er den Tatbestand des §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 1. Gruppe Var. 4, 22, 26 StGB erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

P handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

¹² Vgl. Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2011, § 211 Rn. 12.

¹³ Vgl. Rengier (Fn. 3), § 4 Rn. 56.

¹⁴ Vgl. Fischer (Fn. 1), § 211 Rn. 14-32.

¹⁵ Vgl. Fischer (Fn. 1), § 211 Rn. 15.

III. Ergebnis

P hat sich nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 1. Gruppe Var. 4, 22, 26 StGB strafbar gemacht.

C. Ergebnisse und Konkurrenzen

Hinweis: Fehlen die „Konkurrenzen“, ist die Klausur unvollständig, was zu empfindlichem Punktabzug führen kann.¹⁶

P hat sich nach § 185 Hs. 1 StGB und §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 1. Gruppe Var. 4, 22, 26 StGB strafbar gemacht. Die Deliktsverwirklichungen stehen wegen des zeitlichen Abstands, vor allem aufgrund des bei der zweiten Tat neu gefassten selbständigen Tatentschlusses in Tatmehrheit, § 53 StGB.

K hat sich nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 1. Gruppe Var. 3, 22 StGB strafbar gemacht.

¹⁶ Näheres zum Umgang mit den Konkurrenzen bei *Steinberg/Bergmann*, Jura 2009, 905.